

Allgemeinverfügung der Gemeinde Kippenheim über die Beschränkung privater Feiern in öffentlichen und privaten Räumen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Die Gemeinde Kippenheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Für private Feiern (wie beispielsweise Hochzeiten, Geburtstagsfeiern usw.) in öffentlichen Räumlichkeiten (u.a. in Restaurants oder dafür gewerbsmäßig vermieteten Räumen) gilt eine Höchstteilnehmerzahl von maximal 50 Personen.**
- 2. Für private Feiern (wie beispielsweise Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern usw.) in privaten Räumlichkeiten gilt eine Höchstteilnehmerzahl von maximal 25 Personen.**
- 3. Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Corona-Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt ab sofort bis auf Weiteres in Kraft.**

Rechtsgrundlagen:

§ 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

§ 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV)

§ 20 Corona-Verordnung Baden-Württemberg (Corona-VO)

§ 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

Begründung

Mit der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 23. Juni 2020, in der ab 30. September 2020 gültigen Fassung, hat die Landesregierung Baden-Württemberg Einschränkungen des öffentlichen Lebens geregelt.

Unter anderem sind private Feierlichkeiten von mehr als 100 Personen ohne Hygienekonzept untersagt. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt (vgl. § 20 der Corona-VO).

Nach derzeitiger Lage steigen die Infektionszahlen massiv an. Dabei wurde die 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner überschritten. Der Wert am 08.10.2020 liegt bei 35,92. Dies ist ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene.

Zurückzuführen ist dies im Wesentlichen auf größere private Feiern im Umkreis. Daher ist das Risiko für weitere Infektionsausbrüche sehr groß, sodass eine Drosselung der Höchstteilnehmer notwendig und geboten ist.

Bei privaten Feierlichkeiten, ohne benötigtes Hygienekonzept, erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die angeordneten Einschränkungen werden indes vom Gesundheitsamt des Landratsamtes Ortenaukreis dringend empfohlen. Die Gemeinde Kippenheim folgt dieser Empfehlung, um das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner zu schützen.

Die Gemeinde Kippenheim ist nach § 28 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 6 IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Da in letzter Zeit insbesondere größere Feiergusellschaften lokal maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen in diesem Bereich zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Die unter Ziffer 1 bis 2 getroffenen Anordnungen sind geeignet, weil der Anstieg der Infektionszahlen auch auf das Zusammentreffen größerer Personengruppen bei privaten Feierlichkeiten im geselligen Bereich zurückzuführen ist. Die Anzeigepflicht führt dazu, dass der Veranstalter sich mit den Vorgaben der Corona-VO auseinandersetzen und demzufolge entsprechende Maßnahmen ergreifen muss, andererseits erlangt die Behörde unmittelbare Erkenntnisse zur Nachverfolgung von Infektionsgeschehen durch die Kenntnis von stattfindenden Veranstaltungen und kann diese ggf. auch überprüfen.

Auch sind sie erforderlich, weil gerade größere Feste, Zusammenkünfte und Veranstaltungen zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt haben. Es ist insbesondere kein weniger belastendes Mittel ersichtlich. Ebenfalls ist dieses Instrument vor dem Hintergrund des damit verfolgten Zwecks angemessen, da der Schutz der Bevölkerung eine solche, die Betroffenen nur gering belastenden Maßnahme, jedenfalls rechtfertigt:

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten oder gewerblichen Interessen.

Bei Feiern soll es demnach grundsätzlich möglich bleiben, diese durchzuführen, ggf. mit weniger belastenden Vorgaben als die Absage der Veranstaltung.

Diese Allgemeinverfügung wird am 08.10.2020 per Anschlag an der Gemeindeverköndungskasten am Rathaus Kippenheim, Untere Hauptstraße 4, 77971 Kippenheim bekanntgemacht.

Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung und damit am 09.10.2020 in Kraft (§ 41 Satz 4 LVwVfG).

Die Vorschriften der Corona-VO bleiben unberührt und sind zu beachten!

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Kippenheim, Untere Hauptstraße 4, 77971 Kippenheim Widerspruch einlegen.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG). Es besteht die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Freiburg (Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Breisgau) einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs zu stellen.

Hinweise

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Regelungen dieser Verfügung stellen nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

Kippenheim, 08.10.2020



Matthias Gutbrod
Bürgermeister